

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Linguistik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 53 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Linguistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 2a: Studienverlaufsplan (alternativ)

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Linguistik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

- (1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich Sprachstruktur und sprachliche Prozesse sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.
Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.
- (2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und –projekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Feldern, in denen sprachliche Kommunikation und/oder der Umgang mit Sprache eine zentrale oder ergänzende Aufgabe darstellen oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.
- (3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Germanistische Linguistik, Anglistische Linguistik, Theoretische Linguistik sowie Sprache und Kognition.
Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in Bezug auf die Analyse sprachlicher Strukturen und kommunikativer Prozesse sowie deren Reflexion und Vermittlung.
- (4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

- (1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

und im Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröfentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Pflichtbereich

Modul 1: Repräsentation sprachlichen Wissens
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 2: Methoden linguistischer Datenerhebung
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 3: Linguistische Forschung
10 SP/4 SWS

Modul 16: Masterarbeit
30 SP

Wahlpflichtbereich

Modul 4: Germanistische Linguistik I: Synchronie
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 5: Germanistische Linguistik II: Diachronie
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 6: Germanistische Linguistik III: Forschungsliteratur
10 SP

Modul 7: Anglistische Linguistik I: Synchronie
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 8: Anglistische Linguistik II: Sprachliche Prozesse
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 9: Anglistische Linguistik III: Forschungsliteratur
10 SP

Modul 10: Theoretische Linguistik I: Morphosyntax
10 SP/6 SWS

Modul 11: Theoretische Linguistik II: Typologie
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 12: Theoretische Linguistik III: Forschungsliteratur
10 SP

Modul 13: Sprache und Kognition I: Spracherwerb und mentales Lexikon
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 14: Sprache und Kognition II: Sprachproduktion und Sprachperzeption
10 SP/4 bzw. 6 SWS

Modul 15: Sprache und Kognition III: Forschungsliteratur
10 SP

(2) Im Wahlpflichtbereich sind folgende Module zu belegen:

(a) drei Module aus genau einem der folgenden Schwerpunktbereiche (= Kernschwerpunkt):

- Germanistische Linguistik
- Anglistische Linguistik
- Theoretische Linguistik
- Sprache und Kognition

sowie

(b) drei Module aus den nicht unter (a) gewählten Schwerpunktbereichen. Dabei können auch Module aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen miteinander kombiniert werden; das Modul Forschungsliteratur darf hierbei aber höchstens einmal belegt werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll dem Schwerpunktbereich entnommen werden, in dem alle drei Module (I-III) belegt wurden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Betreutes Selbststudium (SST):

Betreutes Selbststudium ergänzt Module mit einem hohen Lektürebedarf. Lernerfolg wird durch individuelle Betreuung gewährleistet.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Prä-

senzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungs Kompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Repräsentation sprachlichen Wissens			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifisches Wissen über die Repräsentation von Sprachdaten auf einer oder mehreren ausgewählten Beschreibungsebene(n) in unterschiedlichen Theoriemodellen: Im Bereich Lautstruktur z.B. durch den Vergleich von in unterschiedlichen Merkmalssystemen oder von regel- und ‚constraint‘-basierten Ansätzen; im Bereich Syntax z.B. im Vergleich von valenzbasierten mit x-bar-theoretischen oder kategorialgrammatischen Ansätzen. Es soll die Studierenden befähigen, sich mit unterschiedlich repräsentierten linguistischen Daten wissenschaftlich auseinander zu setzen und die jeweiligen Beschreibungskategorien auf empirisches Sprachmaterial anzuwenden. Neben dem Hauptseminar (obligatorisch aus dem Masterstudium Linguistik) wird auch der Besuch einschlägiger Veranstaltungen anderer Institute zu formalen Grundlagen der Linguistik empfohlen. Einschlägig sind etwa die Einführung in die Theoretische Informatik und die Einführung in die Logik in der Philosophie.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Repräsentation sprachlichen Wissens
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Prüfungsform Klausur Umfang/Dauer 90 Minuten Studienpunkte 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Methoden linguistischer Datenerhebung			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifische Kenntnisse in linguistischer Datenerhebung über mindestens zwei Zugänge aus folgender Auswahl: linguistische Feldforschung, Korpusstudien, textanalytische Methoden, experimentelle und labortechnische Methoden oder Modellsimulationen. Es soll die Studierenden befähigen, je nach entsprechender Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug für die Bereitstellung der jeweils einschlägigen empirischen Basis für die weitere Untersuchung zu bestimmen und einzusetzen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Methoden der linguistischen Datenerhebung
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Prüfungsform Klausur Umfang/Dauer 90 Minuten Studienpunkte 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Schwerpunktbereich Germanistische Linguistik

Modul 4: Germanistische Linguistik I: Synchronie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über das Sprachsystem des gegenwärtigen Deutschen (die diachrone Dimension ist Gegenstand von Modul 5 „Germanistische Linguistik II“). Es soll die Studierenden zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten, zum Formulieren, Diskutieren und Bewerten sprachwissenschaftlicher Hypothesen sowie zur wissenschaftlich fundierten Stellungnahme zu Eigenschaften des heutigen Deutschen befähigen. Unter Bezug auf unterschiedliche theoretische Modelle werden sprachliche Einheiten und Strukturen des Deutschen in ihren formalen und funktionalen Aspekten behandelt. Die Studierenden sollen dabei eine gründliche Kenntnis ausgewählter Phänomenbereiche (insbesondere aus Phonetik, Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax und Semantik) sowie der relevanten Fragestellungen erwerben, klassische wie neuere Forschungsergebnisse rezipieren und einen Überblick über die Beziehungen zu angrenzenden Problembereichen erhalten. Am Beispiel des Deutschen sollen die Studierenden dabei einen Einblick gewinnen in die Komplexität des Systems einer Einzelsprache mit seinen relativ autonomen, aber interagierenden Komponenten, in dessen Charakteristika vor dem Hintergrund des typologisch bestimmten Variationsbereichs sowie in die Determiniertheit eines Sprachsystems durch universelle Bedingungen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Germanistischen Linguistik
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen der Germanistischen Linguistik
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 5: Germanistische Linguistik II: Diachronie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über die historische Entwicklung des Deutschen vom Beginn der Textüberlieferung bis in die Gegenwart. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, sprachhistorische Daten selbständig zu erheben und wissenschaftlich fundiert zu analysieren. Darüber hinaus sollen die Studierenden lernen, Sprachwandelprozesse zu identifizieren und sie unter Einbeziehung moderner Sprachwandeltheorien zu interpretieren. Gegenstand des Moduls sind zentrale Veränderungsprozesse in der Grammatik des Deutschen. Die Studierenden sollen ihr Wissen über phonologische, morphologische, syntaktische und semantische Wandelprozesse im Deutschen erweitern und vertiefen – u.a. im Vergleich mit entsprechenden Entwicklungsprozessen in den eng verwandten germanischen Nachbarsprachen. Am Beispiel des Deutschen sollen die Studierenden Einblick gewinnen in die Komplexität des Phänomens Sprachwandel. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der diachronen Linguistik des Deutschen
SE II	2	4	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 6: Germanistische Linguistik III: Forschungsliteratur		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul sollen die Studierenden unter der Supervision des prospektiven Betreuers ihrer Masterarbeit die klassische und vor allem neuere Forschungsliteratur im größeren Umfeld des geplanten Themas ihrer Masterarbeit systematisch erarbeiten. Dabei soll anhand mehrerer einzelner konkreter Fragestellungen die wissenschaftliche Recherche mittels Internet und Bibliotheksarbeit (Bibliographieren, Abstract-Lesen, Exzerpieren etc.) sowie die Aufarbeitung der gefundenen wissenschaftlichen Literatur intensiv praktisch geübt werden. Wie Modul 3 dient das Modul so zur gezielten Vorbereitung auf die im vierten Semester anzufertigende Abschlussarbeit.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 4 oder 5</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Betreutes Selbststudium	-	8	Ausgewählte Themen der Germanistischen Linguistik
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit (z.B. in Form einer kommentierten Bibliographie) ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Schwerpunktbereich Anglistische Linguistik

Modul 7: Anglistische Linguistik I: Synchronie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über das Sprachsystem des Englischen. Unter Bezug auf unterschiedliche theoretische Modelle werden sprachliche Einheiten und Strukturen des Englischen in ihren formalen und funktionalen Aspekten behandelt. Die Studierenden sollen dabei eine gründliche Kenntnis ausgewählter Phänomenbereiche (insbesondere aus Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik) sowie der relevanten Fragestellungen erwerben, klassische wie neuere Forschungsergebnisse rezipieren und einen Überblick über die Beziehungen zu angrenzenden Problembereichen erhalten. Am Beispiel des Englischen sollen die Studierenden dabei einen Einblick gewinnen in die Komplexität des Systems einer Einzelsprache mit seinen relativ autonomen, aber interagierenden Komponenten, in dessen Charakteristika vor dem Hintergrund des typologisch bestimmten Variationsbereichs sowie in die Determiniertheit eines Sprachsystems durch universelle Bedingungen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Anglistischen Linguistik
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen der Anglistischen Linguistik
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		oder Klausur 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 8: Anglistische Linguistik II: Sprachliche Prozesse			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der Sprachverwendungsforschung bezogen auf die spezifischen Gegebenheiten der englischen Sprache. Der Fokus im Modul liegt auf der verarbeitungsorientierten Beschreibung des Englischen und der Identifikation universaler im Gegensatz zu einzelsprachlichen Bedingungen sprachlicher Prozesse. Kompetenzbezogene Erkenntnisse, wie in Modul 7 erworben, werden angewandt auf prozessorientierte Modelle sprachlicher Kognition, die den Erwerb, die Implementierung oder den Verlust grammatischer Fähigkeiten zum Thema haben. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der Sprachverwendungsforschung
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der Sprachverwendungsforschung
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		oder Klausur 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 9: Anglistische Linguistik III: Forschungsliteratur		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul sollen die Studierenden unter der Supervision des prospektiven Betreuers ihrer Masterarbeit die klassische und vor allem neuere Forschungsliteratur im größeren Umfeld des geplanten Themas ihrer Masterarbeit systematisch erarbeiten. Dabei soll anhand mehrerer einzelner konkreter Fragestellungen die wissenschaftliche Recherche mittels Internet und Bibliotheksarbeit (Bibliographieren, Abstract-Lesen, Exzerpieren etc.) sowie die Aufarbeitung der gefundenen wissenschaftlichen Literatur intensiv praktisch geübt werden. Wie Modul 3 dient das Modul so zur gezielten Vorbereitung auf die im vierten Semester anzufertigende Abschlussarbeit.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 7 oder 8</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Betreutes Selbststudium	-	8	Ausgewählte Themen der Anglistischen Linguistik
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit (z.B. in Form einer kommentierten Bibliographie) ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Schwerpunktbereich Theoretische Linguistik

Modul 10: Theoretische Linguistik I: Morphosyntax		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll die Studierenden durch die intensive Auseinandersetzung mit einer oder zwei Sprachen, die sich vom Deutschen und den Schulsprachen wesentlich unterscheiden, eine konkrete Vorstellung von sprachlicher Variabilität vermitteln und das linguistische Wissen wesentlich verbreitern und vertiefen. Neben dem obligatorischen Hauptseminar können die Leistungen des Moduls nach Maßgabe des Lehrangebots auf verschiedene Weise erbracht werden: 1. Durch Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden zu einer weder germanischen noch romanischen oder slawischen Fremdsprache. Möglichkeiten hierzu bestehen unter anderem im Besuch von einschlägigen Veranstaltungen in der Historischen Sprachwissenschaft (Sanskrit oder baltische Sprachen), am Seminar für Afrikanwissenschaften oder am Seminar für Südostasien-Studien. 2. Durch den Besuch von zwei Seminaren zur Struktur jeweils einer weder germanischen noch romanischen oder slawischen Sprache. Das Hauptseminar vermittelt vertiefte Kenntnisse im zentralen Bereich Morphosyntax, wobei insbesondere auf die unterschiedliche Ausprägung morphologischer und syntaktischer Strukturen in typologisch unterschiedlichen Sprachen eingegangen wird. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE	4	4	Struktur-/Sprachkurs Abstandssprache
oder			
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE I	2	2	Struktur-/Sprachkurs Abstandssprache 1
UE II	2	2	Struktur-/Sprachkurs Abstandssprache 2
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 11: Theoretische Linguistik II: Typologie		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse und Analysefertigkeiten in ausgewählten Bereichen der Theoretischen Linguistik. Es werden regelmäßig Veranstaltungen zu Themen aus der Phonologie, der Morphologie, der Syntax, der Semantik und der Pragmatik angeboten, die an den gegenwärtigen Forschungsstand heranführen und eine produktive Auseinandersetzung mit der aktuellen wissenschaftlichen Arbeit ermöglichen sollen. Studierende müssen dabei die Veranstaltungen aus unterschiedlichen Themenbereichen wählen. In den Seminaren wird Wert auf einen sprachvergleichenden, typologischen Zugang zu den Phänomenbereichen gelegt, wobei die Sprachenkenntnisse der Studierenden eingebracht und erweitert werden können. Das Modul soll aufzeigen, dass sprachliche Strukturen und Prozesse in einem größeren kognitiven Zusammenhang eingebettet sind, und es soll die Studierenden mit Unterschieden im Denkstil und der Aussagekraft verschiedener theoretischer Modelle vertraut machen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 12: Theoretische Linguistik III: Forschungsliteratur		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul sollen die Studierenden unter der Supervision des prospektiven Betreuers ihrer Masterarbeit die klassische und vor allem neuere Forschungsliteratur im größeren Umfeld des geplanten Themas ihrer Masterarbeit systematisch erarbeiten. Dabei soll anhand mehrerer einzelner konkreter Fragestellungen die wissenschaftliche Recherche mittels Internet und Bibliotheksarbeit (Bibliographieren, Abstract-Lesen, Exzerpieren etc.) sowie die Aufarbeitung der gefundenen wissenschaftlichen Literatur intensiv praktisch geübt werden. Wie Modul 3 dient das Modul so zur gezielten Vorbereitung auf die im vierten Semester anzufertigende Abschlussarbeit.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 10 oder 11</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Betreutes Selbststudium	-	8	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit (z.B. in Form einer kommentierten Bibliographie) ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Schwerpunktbereich Sprache und Kognition

Modul 13: Sprache und Kognition I: Spracherwerb und mentales Lexikon			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der Entwicklung der Sprachfähigkeit und des sprachlichen, insbesondere lexikalischen, Wissens. Die Veranstaltungen dieses Moduls vermitteln den Studierenden zusammenhängende, detaillierte Kenntnisse in den psycholinguistischen Hauptgebieten "Spracherwerb" und "Mentales Lexikon". Diese sind im Teilgebiet "Spracherwerb" solide Faktenkenntnisse zur sprachlichen Entwicklung des Kindes, die Kenntnis und Handhabung von Methoden, besonders experimenteller Verfahren der Spracherwerbsforschung und der einschlägigen Datenbanken, zusammenhängende, detaillierte Kenntnis der Erklärungsmodelle des Laut-, Wortschatz- und Syntaxerwerbs. Im Mittelpunkt der Erörterung von Sprachentwicklungsstörungen stehen die nicht-funktionalen Störungen wie Specific Language Impairment und Schreib-Lese-Schwäche. Die Veranstaltungen zum Teilgebiet "Mentales Lexikon" sollen differenzierte Kenntnisse von Inhalt und Gliederung der Einheiten im mentalen Lexikon auf lautlicher, morphosyntaktischer und semantischer Ebene vermitteln sowie Modelle des lexikalischen Zugriffs und experimentelle Methoden der Lexikonforschung diskutieren. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachfähigkeit und sprachliches Wissen
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachfähigkeit und sprachliches Wissen
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 14: Sprache und Kognition II: Sprachproduktion und Sprachperzeption			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der kognitiven Prozesse bei der menschlichen Sprachverarbeitung. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden die für Forschung und professionelle Anwendung wesentlichen Aspekte der psycholinguistischen, einschließlich der phonetischen Prozesse der Sprachproduktion und –perzeption sowie der erworbenen Sprachstörungen thematisiert. Es werden Daten, Methoden, Konzepte und Modelle der Äußerungsproduktion von der konzeptuellen Planung bis zur Artikulation, des Sprachverstehens von der Lauterkennung bis zum Verstehen von Sätzen und Textzusammenhängen behandelt. Im Teilgebiet der Sprachstörungen werden unter Bezug auf klinische Grundlagen und Einzelsyndrome die sprachlichen Symptome der nicht-funktionalen erworbenen Sprachkrankheiten mit Schwerpunkt auf Aphasien vermittelt. Ein wesentlicher Stellenwert kommt dabei der Vermittlung und der Einübung der standardisierten diagnostischen Verfahren zu. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der menschlichen Sprachverarbeitung
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der menschlichen Sprachverarbeitung
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 15: Sprache und Kognition III: Forschungsliteratur		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul sollen die Studierenden unter der Supervision des prospektiven Betreuers ihrer Masterarbeit die klassische und vor allem neuere Forschungsliteratur im größeren Umfeld des geplanten Themas ihrer Masterarbeit systematisch erarbeiten. Dabei soll anhand mehrerer einzelner konkreter Fragestellungen die wissenschaftliche Recherche mittels Internet und Bibliotheksarbeit (Bibliographieren, Abstract-Lesen, Exzerpieren etc.) sowie die Aufarbeitung der gefundenen wissenschaftlichen Literatur intensiv praktisch geübt werden. Wie Modul 3 dient das Modul so zur gezielten Vorbereitung auf die im vierten Semester anzufertigende Masterarbeit.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 13 oder 14</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Betreutes Selbststudium	-	8	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprache und Kognition
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit (z.B. in Form einer kommentierten Bibliographie) ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Pflichtbereich

Modul 16: Masterarbeit		Studienpunkte des Moduls: 30	
<p>In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Das Thema der Masterarbeit wird dem Schwerpunktbereich entnommen, in dem alle drei Module (I-III) belegt wurden.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30 SP		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Repräsentation sprachlichen Wissens	4 bzw. 6 SWS 10 SP			
2	Methoden linguistischer Datenerhebung		4 bzw. 6 SWS 10 SP		
3	Linguistische Forschung			4 SWS 10 SP	
	Wahlpflichtmodul (Kernschwerpunkt I)	4 bzw. 6 SWS 10 SP			
	Wahlpflichtmodul (Kernschwerpunkt II)		2 SWS 4 SP	2 bzw. 4 SWS 6 SP	
	Wahlpflichtmodul (Kernschwerpunkt III: Forschungsliteratur)		5 SP	5 SP	
	Wahlpflichtmodul	2 SWS 4 SP	2 bzw. 4 SWS 6 SP		
	Wahlpflichtmodul	2 bzw. 4 SWS 6 SP	2 SWS 4 SP		
	Wahlpflichtmodul			- / 4 bzw. 6 SWS 10 SP	
16	Masterarbeit				Masterarbeit

Anlage 2a: Studienverlaufsplan (alternativ)

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Repräsentation sprachlichen Wissens	4 bzw. 6 SWS 10 SP			
2	Methoden linguistischer Datenerhebung		4 bzw. 6 SWS 10 SP		
3	Linguistische Forschung			4 SWS 10 SP	
	Wahlpflichtmodul (Kernschwerpunkt I)	4 bzw. 6 SWS 10 SP			
	Wahlpflichtmodul (Kernschwerpunkt II)		4 bzw. 6 SWS 10 SP		
	Wahlpflichtmodul (Kernschwerpunkt III: Forschungsliteratur)			10 SP	
	Wahlpflichtmodul	4 bzw. 6 SWS 10 SP			
	Wahlpflichtmodul		4 bzw. 6 SWS 10 SP		
	Wahlpflichtmodul			- / 4 bzw. 6 SWS 10 SP	
16	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Linguistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Linguistik

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Linguistik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Linguistik ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 90 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen (z.B. Powerpoint- oder Posterpräsentationen) weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen ge-

mäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit soll dem Schwerpunktbereich entnommen werden, in dem alle drei Module (I-III) belegt wurden. Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu stellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;

- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Linguistik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Linguistik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Linguistik

Pflichtmodule			
Modul 1:	Repräsentation sprachlichen Wissens	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 2:	Methoden linguistischer Datenerhebung	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 3:	Linguistische Forschung	Projektexposé/Abstract/Posterpräsentation (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	3 SP
Modul 16:	Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP
Wahlpflichtmodule			
aus den folgenden Modulen sind 6 zu wählen (vgl. § 6 (2) Studienordnung)			
Modul 4:	Germanistische Linguistik I: Synchronie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 5:	Germanistische Linguistik II: Diachronie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 6:	Germanistische Linguistik III: Forschungsliteratur	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7:	Anglistische Linguistik I: Synchronie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 8:	Anglistische Linguistik II: Sprachliche Prozesse	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 9:	Anglistische Linguistik III: Forschungsliteratur	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen)	2 SP
Modul 10:	Theoretische Linguistik I: Morphosyntax	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP

Modul 11:	Theoretische Linguistik II: Typologie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 12:	Theoretische Linguistik III: Forschungsliteratur	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen)	2 SP
Modul 13:	Sprache und Kognition I: Spracherwerb und mentales Lexikon	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 14:	Sprache und Kognition II: Sprachproduktion und Sprachperzeption	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 15:	Sprache und Kognition III: Forschungsliteratur	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen)	2 SP

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Linguistik

Modul		Studienpunkte		
		aus LV bzw. Selbststudium	aus MAP	gesamt
Pflichtmodule				
1	Repräsentation sprachlichen Wissens	8	2	10
2	Methoden linguistischer Datenerhebung	8	2	10
3	Linguistische Forschung	7	3	10
16	Masterarbeit	-	30	30
Wahlpflichtmodule aus den folgenden Modulen sind 6 zu wählen (vgl. § 6 (2) Studienordnung)				
4	Germanistische Linguistik I: Synchronie	8	2	10
5	Germanistische Linguistik II: Diachronie	8	2	10
6	Germanistische Linguistik III: Forschungsliteratur	8	2	10
7	Anglistische Linguistik I: Synchronie	8	2	10
8	Anglistische Linguistik II: Sprachliche Prozesse	8	2	10
9	Anglistische Linguistik III: Forschungsliteratur	8	2	10
10	Theoretische Linguistik I: Morphosyntax	8	2	10
11	Theoretische Linguistik II: Typologie	8	2	10
12	Theoretische Linguistik III: Forschungsliteratur	8	2	10
13	Sprache und Kognition I: Spracherwerb und mentales Lexikon	8	2	10
14	Sprache und Kognition II: Sprachproduktion und Sprachperzeption	8	2	10
15	Sprache und Kognition III: Forschungsliteratur	8	2	10
	Gesamt			120